

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 16. April 2019 – VI 240-1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 843), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (AmtsBl. M-V S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Reduzierung“ die Wörter „Früherkennung des Eintrages dieser Tierseuche in den Schwarzwildbestand und der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „der Früherkennung und biosicheren Entsorgung von Schwarzwild-Tierkörpern sowie“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2019 und“ durch die Angabe „31. März 2020,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „1. Oktober 2018 bis einschließlich 31. Januar 2019“ durch die Wörter „1. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Januar 2020“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) den Fund von Fallwild, Unfallwild oder für krank erlegtes Schwarzwild, sofern die Bereitstellung von Probenmaterial beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zum Zweck der Durchführung von Laboruntersuchungen erfolgt und der Schwarzwild-Tierkörper in dem in Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie I beseitigt worden ist.“
3. In Nummer 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „und c“ eingefügt.
4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als pauschaler Festbetrag

 - a) in Höhe von 25 Euro für jedes erlegte Stück Schwarzwild,
 - b) in Höhe von 35 Euro für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes oder
 - c) in Höhe von 50 Euro für jedes gefundene Stück Fallwild, Unfallwild oder krank erlegte Stück Schwarzwild

gewährt.“
5. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1.1 Satz 2 werden die Wörter „(Anlagen 1 und 2)“ durch die Wörter „(Anlagen 1, 2 und 3)“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6.1.4 wird angefügt:

„6.1.4 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe c (Anlage 3) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist die zweite Durchschrift (gelb) des Wildursprungsscheins beizufügen, auf dem das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben bezüglich der Probennahme sachlich bestätigt hat.“
6. In Nummer 8 wird die Angabe „30. April 2019“ durch die Angabe „30. April 2020“ ersetzt.
7. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils in der Überschrift die Wörter „1. Dezember 2017, die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (AmtsBl. M-V S. 614)“ durch die Wörter „1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 444)“ ersetzt.
8. Die Anlage 3 aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift **Anlage** wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 29. April 2019 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 444

* Ändert VV vom 1. Dezember 2017; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792-15